Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

erlaub	nicht (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)			
Die erziehungsbeauftragte Person ist nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.		Kinder unter 14 Jahre	unter unter 14	
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben	•	•	bis 24 Uhr
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanz- veranstaltungen, u.a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich) Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. –	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr bis 24 Uhr
§ 6	Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumspflege Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen oder in Betrieben (Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken.)			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, brannt- weinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])			
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: "ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren" (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: "Filme ab 12 Jahren": Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekenn- zeichen: "ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren"			
§ 13	Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmög. nur nach den Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren"			

= Beschränkung,zeitliche Begrenzungwerden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.